

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/11106

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

I. Beschlußempfehlung:

Z u s t i m m u n g

Berichtersteller: **Schmid Georg**
Mitberichtersteller: **Dr. Jung**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik und der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 27. Mai 1998 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
Z u s t i m m u n g empfohlen.
3. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 17. Juni 1998 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Z u s t i m m u n g empfohlen mit der Maßgabe, daß in Nummer 3 Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 folgende Fassung erhält:

„1. Die Person zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist“

4. Der Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 25. Juni 1998 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Kein Votum
der Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugestimmt.
5. Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 25. Juni 1998 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugestimmt.
6. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 2. Juli 1998 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Z u s t i m m u n g empfohlen mit der Maßgabe, daß
 1. in § 1 Nr. 3 der erste Teilsatz des Art. 4 Absatz 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Die Gebietskörperschaften können die ihnen durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 zugewiesenen Aufgaben für ihr Gebiet einer oder mehreren auf Grund einer Satzung bestimmten Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn

 1. die Personen zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind“
 2. in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Dezember 1998“ eingefügt wird.

Dr. Kempfler
Vorsitzender